

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 265

Ilmenau, den 17. September 2024

Seite

Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung

2

Technische Universität Ilmenau

Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 5 und § 35 Absatz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung.

Der Senat der Universität hat die Satzung am 2. Juli 2024 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sie mit Erlass vom 23. August 2024, Geschäftszeichen 1050-R4.3-5515/82-4-42141/2024, genehmigt.

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung vom 3. Dezember 2019, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 177 / 2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die Universität kann Verwaltungsakte über das Campusmanagement-Portal bereitstellen. Die Studierenden oder Zweithörer werden über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes unverzüglich, spätestens jedoch am Tag der Bereitstellung, durch eine Benachrichtigung an das E-Mail-Konto nach Absatz 11 informiert. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.“

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „alle zwei Wochen“ werden durch die Wörter „einmal wöchentlich“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zum Zweck der Promotion kann auf Antrag eine Immatrikulation erfolgen, Voraussetzung ist die Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand). Es gelten die Regelungen der Promotionsordnung der Universität sowie gegebenenfalls der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Zulassung zur Promotion vor, kann ersatzweise die Bereitschaftserklärung eines

Hochschullehrers der Universität oder die Betreuungsvereinbarung vorgelegt werden, welche nicht älter als ein Jahr ist. Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall befristet bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters. Eine erneute Immatrikulation ist nach Ablauf der Frist nach Satz 4 nicht möglich. Wird innerhalb der befristeten Immatrikulation eine Annahme als Doktorand nachgewiesen, wird die Immatrikulation entfristet.“

4. In der Anlage 1 – „Sprachniveau“ wird ein neuer Textabschnitt wie folgt angefügt:

„Abweichend von der obenstehenden Tabelle

a) können Masterstudiengänge in ihren Prüfungs- und Studienordnungen – Besondere Bestimmungen für eine direkte Zulassung auch das Sprachniveau B2 zulassen,

b) können Studiengänge, welche bi- oder multilingual ausgestaltet sind, in ihren Prüfungs- und Studienordnungen – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang spezifische Sprachniveaus für eine direkte oder bedingte Zulassung beziehungsweise Ablehnung festlegen. Das Studiengangskonzept muss in Verbindung mit den nachzuweisenden Sprachvoraussetzungen geeignet sein, den betreffenden Studiengang in Regelstudienzeit erfolgreich absolvieren zu können.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 16. September 2024

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident